

Neue Besuchsregelung

ab 01.03.2023

Mit der Verordnung zur Aufhebung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 22.02.2023 gilt ab 01.03.2023 folgendes Prozedere für den Besuch ihres Angehörigen in unserer Einrichtung:

- Nachweispflicht über einen negativen Covid-19 Schnelltest entfällt
- Besucher unterliegen der FFP 2 Maskenpflicht bis voraussichtlich 07.04.2023

Bitte achten Sie auch weiterhin auf ausreichende Hygienemaßnahmen und verzichten Sie auf besuche bei bestehenden Erkältungssymptomen.

Bleiben Sie gesund